

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2023-01-17
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Sina Heider - 0711 2149-280
E-Mail: sina.heider@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V116/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Mindesteingruppierung der Assistenz der Gemeindeleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 23.12.2022 die Mindesteingruppierung der Tätigkeit der Assistenz der Gemeindeleitung im Vergütungsgruppenplan 60 beschlossen.

Die Mindesteingruppierung des neuen Berufsbildes „Assistenz der Gemeindeleitung“ erfolgt im Vergütungsgruppenplan 60 der Anlage 1.2.1 zur KAO in der Entgeltgruppe 7. Entsprechend den Vorbemerkungen der Anlage 1.2.1 zur KAO entbindet die Mindesteingruppierung nicht von der Notwendigkeit, Stellenbeschreibungen zu erstellen, welche Arbeitsvorgänge enthalten. Denn bei einer Mindesteingruppierung ist weiterhin zu prüfen, ob ggf. eine höhere Entgeltgruppe (Heraushebungsmerkmal) einschlägig ist. Eine niedrigere Bewertung als die festgelegte Mindesteingruppierung in Entgeltgruppe 7 ist dagegen nicht möglich. Daher weisen wir vorsorglich daraufhin, dass es bei dem bereits etablierten Verfahren bleibt, dass vor Ort in Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungen bzw. der vernetzten Beratung/Arbeitsrechtsreferat eine Stellenbeschreibung erstellt wird, welche vom Referat Arbeitsrecht bewertet wird.

Die Protokollnotiz Nummer 7 hat ab 1.1.2023 folgenden ergänzenden Wortlaut:

Beschäftigte der **Entgeltgruppe 6** in der **Tätigkeit als Assistenz der Gemeindeleitung**. Eine **Tätigkeit als Assistenz der Gemeindeleitung liegt vor, wenn das Merkmal der Anlaufstelle für die Gemeindeglieder** (Anfragen, Anliegen, Kasualien) und das Merkmal des **Bindeglieds zwischen der Gemeindeleitung und der Regionalverwaltung** in den Fachbereichen Finanzwesen, Liegenschaften oder Personalwesen **erfüllt sind. Hierzu gehören beispielsweise die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Kirchengemeinderates, Abwicklung der**

Beschäftigung von Aushilfskräften, Bewirtschaftungsbefugnis, Vorstellung und Erläuterungen von Themen im Kirchengemeinderat und Bearbeiten von Anfragen aus diesen Fachbereichen.

Aus dem Wortlaut wird deutlich, dass in die Mindesteingruppierung der EG 7 nur Stellen eingruppiert werden, die das Merkmal der Anlaufstelle und das Merkmal des Bindeglieds miteinander verbinden.

Wenn von der Kirchengemeinde eine Stellenteilung gewünscht wird oder dies aufgrund der Übergangsphasen betrieblich notwendig ist, ist dabei folgendes zu beachten:

Wird die Stelle insoweit geteilt, dass eine Person nur die Aufgaben der Anlaufstelle für die Gemeindeglieder übernimmt (Pfarramtssekretariat) und die andere Person die Aufgabe des Bindeglieds, sind beide Stellen nach dem Vergütungsgruppenplan 60 zu bewerten. Der Schutz der Mindesteingruppierung kommt bei beiden Stellen nicht zum Tragen. Es kann bei dieser Konstellation durchaus vorkommen, dass die Stellen unterschiedlich bewertet werden.

Daher bietet es sich an, die Stellen so zu strukturieren, dass sich die beiden Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber gegenseitig vertreten und jeweils Aufgaben aus beiden Bereichen dauerhaft übernehmen. Somit wäre vor Ort die Vertretungssituation gesichert und beide würden jeweils Aufgaben als AGL ausüben, ggf. mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Bei Rückfragen zu dem neuen Berufsbild können Sie sich gerne an die Vernetzte Beratung oder an das Arbeitsrechtsreferat wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat